



Hamburger Hockey-Verband e.V.

Verpflichtungserklärung nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zur Wahrung des Datengeheimnisses

Verein /Name der verantwortlichen Stelle (Verein)

Frau/Herr _____ (Bevollmächtigter)
Vorname Nachname, Hoc@key-Club-Nr.

wird durch den Verein ermächtigt, Spielerpässe der Vereinsmitglieder einzusehen, zu beantragen oder Angaben hierzu zu ändern. Diese Vollmacht beschränkt sich ausschließlich auf den namentlich genannten Bevollmächtigten. Die Vergabe einer Untervollmacht an Dritte wird ausgeschlossen.

Aufgrund der Aufgabenstellung wurde der Bevollmächtigte durch den Verein auf die Wahrung des Datengeheimnisses nach § 5 BDSG verpflichtet, über sich daraus ergebene Verhaltensweisen belehrt und ihm das Merkblatt zur Verpflichtungserklärung ausgehändigt.

Eine unterschriebene Zweitschrift dieses Schreibens wird der Geschäftsstelle des Hamburger Hockey Verband e.V. im Original übersandt.

Ort, Datum

Unterschrift der verantwortlichen Stelle, Verein

Über die Verpflichtung auf das Datengeheimnis und die sich daraus ergebenden Verhaltensweisen wurde ich unterrichtet. Das Merkblatt zur Verpflichtungserklärung (Texte der §§ 5, 43 Absatz 2, 44 BDSG) habe ich erhalten.

Mir ist bekannt, dass es mir nach den Vorschriften des § 5 BDSG untersagt ist, unbefugt personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Personenbezogene Daten dürfen ausschließlich im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben sowie der berechtigten Interessen des Vereins erhoben, bearbeitet oder sonst wie genutzt werden. Jede private oder anderweitige Verwendung ist untersagt, sofern keine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung meiner Tätigkeit fort. Verstöße gegen das Datengeheimnis können nach §§ 44, 43 Absatz 2 BDSG sowie nach anderen Strafvorschriften mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden. Mir ist bekannt, dass sonstige Geheimhaltungspflichten, wie das Betriebs- oder Dienstgeheimnis, durch diese Verpflichtungserklärung nicht beeinträchtigt werden.

Ort, Datum

Unterschrift des Verpflichteten

Merkblatt zur Verpflichtungserklärung § 5 BDSG – Datengeheimnis

Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind, soweit sie bei nichtöffentlichen Stellen beschäftigt werden, bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 43 Absatz 2 BDSG – Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, erhebt oder verarbeitet,
2. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält,
3. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, abrufen oder sich oder einem anderen aus automatisierten Verarbeitungen oder nicht automatisierten Dateien verschafft,
4. die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, durch unrichtige Angaben erschleicht,
5. entgegen § 16 Abs. 4 Satz 1, § 28 Abs. 5 Satz 1, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 4, § 39 Abs. 1 Satz 1 oder § 40 Abs. 1, die übermittelten Daten für andere Zwecke nutzt,
 - a. entgegen § 28 Abs. 3b den Abschluss eines Vertrages von der Einwilligung des Betroffenen abhängig macht,
 - b. entgegen § 28 Abs. 4 Satz 1 Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung verarbeitet oder nutzt,
6. entgegen § 30 Abs. 1 Satz 2, § 30a Abs. 3 Satz 3 oder § 40 Abs. 2 Satz 3 ein dort genanntes Merkmal mit einer Einzelangabe zusammenführt oder
7. entgegen § 42a Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

§ 44 BDSG – Strafvorschriften

- (1) Wer eine in § 43 Abs. 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind der Betroffene, die verantwortliche Stelle, der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Aufsichtsbehörde.